Bei Schweinen sind für abfallende Qualität innerhalb der Schlachtwertklasse Abschläge in Höhe des in der Anlage 6 b festgelegten Satzes vorzunehmen.

Bei Häuteschäden (Dungund Urinschäden. Schäden durch Stacheldraht-Mistgabelstiche, und Dornenheckenrisse, Schäden, die durch schlecht sitzende Kummete Zugstränge entstanden Engerlingschäden und sind. durch die Dasselfliege, Läusefraß, Schäden durch Hautparasiten, Ast- und Nagelrisse) sind nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Sätzen Abzüge zu Lasten des Erzeugers nehmen

#### § 40

Die Abgabepreise der Betriebe der Erfassungsund Aufkauforgane sind

bei Lebendvieh ohne Schwein auf der Grundlage der in Anlage 6 a, Spalte 3, Buchstaben a bis e,

bei Schweinen

auf der Grundlage der in Anlage 6 b, Spalte 2,

und bei Schlachtgeflügel sowie Kaninchen auf der Grundlage der in Anlage 6 d, Spalten 2 a und 2 b

genannten bisherigen Erfassungspreise zu berechnen.

#### Abschnitt VII

# Erfassungspreise für Milch

## § 41

- Milcherfassungsstellen (Molkereien, sammelstellen) haben an den Erzeuger für Milch (Kuh-, und Ziegenmilch), die auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, einen Erfassungspreis von 0,24 DM je kg zu 3,5 °/o Fettgehalt zu zahlen.
- (2) Dieser Erfassungspreis versteht sich Rampe der Molkerei bzw. Milchsammelstelle.
- (3)vom Erfassungspreis für verschmutzte Abzüge Milch sind nach den vom Staatssekretariat Erfassung und Aufkauf festgesetzten Sätzen vorzunehmen.

## § 42

Der Rückgabepreis für Magermilch beträgt bei Rücklieferung aus der Pflichtablieferung, dem freien Auf-Verarbeitungsmilch und der (Produktenrücknahme) einheitlich pro kg 0,06 DM.

## Abschnitt VIII

#### Erfassungspreise für Eier

# § 43

- (1) Die Erfassungspreise für frische Hühnereier werden wie folgt festgesetzt:
- als Sommerpreis in der Zeit vom 1. Februar bis
  - 31. Oktober je Stück 0,13 DM, je kg 2,30 DM,
- als Winterpreis in der Zeit vom 1. November bis
  - 31. Januar je Stück 0,16 DM, je kg 2,80 DM.
- (2) Die Erfassungspreise verstehen sich frei Annahmestelle der Erfassungsbetriebe.
- (3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die im Abs. 1 genannten Termine für die Zahlung Sommer- und Winterpreise im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den teiligten Ministerien verlegen.

# Abschnitt IX Erfassungspreise für Deutsche Schurwolle

§ 44

Als Deutsche Schurwolle (Wolle von lebenden fen) ist nach dieser Preisanordnung anzusehen: Herdenwolle (Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg), Sammelwolle, Lammwolle und Wolle, die bei Schuren anfällt, die aufeinander in einem Zeitraum von weniger als fünf Monaten folgen (Schuren unter fünf Monaten).

- (1) Für Herdenwolle gelten die in der Anlage 7 a enthaltenen Erfassungspreise.
- (2) Für Lammwolle gelten die in der Anlage 7 a bestimmten Erfassungspreise für Halbschur.
- Für Wolle, die bei Schuren unter fünf Monaten anfällt, gelten die in der Anlage 7 a festgelegten Erfassungspreise von Halbschur abzüglich 30 °/o.
- (4) Feinheit und Ergiebigkeit der einzelnen Lose werden von einer Taxkommission festgesteilt, der ein Vertreter des Ministeriums für Landund Forstwirtschaft, ein Vertreter des VE AB (tR) Leipzig und ein Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdgB (BHG) Leipzig benannt wird, angehören. Die Taxkommission kann für besonders gute Pflege der Wolle Zuschläge bis zu 5 °/o Erfassungspreis, für schlechte Pflege bis 5 °/o vom Erfassungspreis vornehmen.
- (5) Für Sammelwolle gelten die in der Anlage 7 b enthaltenen Erfassungspreise.

§ 46

Die Preise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des VEAB <tR) in Leipzig, die Preise für Sammelwolle frei Annahmestelle der VEAB (tR).

§ 47

gegenüber Preisberechnung Die der verarbeitenden wird durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise für Deutsche Schurwolle nicht berührt.

# Abschnitt X Erfassungspreise für Hopfen

§ 48

Für Hopfen werden Erfassungspreise gemäß Anlage 8 festgesetzt.

## Abschnitt XI Erfassungspreise für Zuckerrüben

Erfassungspreis für Zuckerrüben wird Ernte 1956 mit 45 DM je Tonne reiner Rüben festgesetzt.

#### Abschnitt XII Schlußbestimmungen

§ 50

- Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in (1)Kraft
- (2) Die Gültigkeit bzw. die Außerkraftsetzung der bisherigen Preisbestimmungen regelt sich nach § 6 Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verüber die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905).

Berlin, den 9. Dezember 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit Staatssekretär